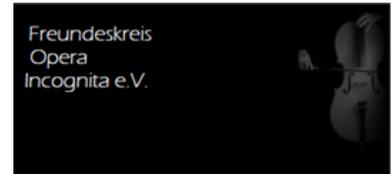


Satzung des Freundeskreises Opera Incognita e. V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der „Freundeskreis Opera Incognita e. V.“ mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Opernprojekten (im Rahmen der Aktivitäten) der freien Operncompagnie Opera Incognita. Dies geschieht durch Beteiligung an der Planung, Durchführung und Mitfinanzierung beschlossener Opernprojekte, die insbesondere der Wiederaufführung in Vergessenheit geratener Werke des Musiktheaters zum Ziel haben.

§ 3 Mittelverwendung/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagenerstattung orientiert sich am Recht des Öffentlichen Dienstes. Der Verein kann Versicherungen zugunsten der Vorstandsmitglieder für deren satzungsgemäßen Tätigkeiten abschließen.
5. Die Compagnie Opera Incognita wird als Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung für den Freundeskreis tätig. Der Freundeskreis stellt sicher, dass die Compagnie – vertreten durch den künstlerischen Leiter Andreas Wiedermann - rechtlich und tatsächlich nach den Auflagen des Freundeskreises hinsichtlich der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen und der dabei zu verwendenden Mittel handelt und sich verpflichtet, zu bestimmten Zeiten Rechenschaft über die Aktivitäten und die verwendeten Mittel abzulegen.
6. Der Verein darf projektbezogene Rücklagen bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen sein, sofern sie die Zwecke des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Natürliche Personen können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Mitglied werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a) Aktive Mitglieder
Wer an den Produktionen von Opera Incognita unentgeltlich praktisch mitwirkt - beispielsweise als Sänger, Musiker, Schauspieler oder im Bühnen- oder Kostüm-Bereich - ist für das Jahr der Mitwirkung und das folgende Jahr aktives Mitglied und hat keinen Beitrag zu entrichten.
 - b) Fördernde Mitglieder
Wer den Verein durch einen laufenden Jahresbeitrag unterstützt, ist förderndes Mitglied. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
 - c) Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können verdiente Mitglieder durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt werden.
3. Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Der Vorstand kann ein Mitgliedschaftsbegehren in strittigen Fällen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins in ordnungsgemäßer Weise zu fördern und zu unterstützen, festgesetzte Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu respektieren.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.
 - a) Freiwilliger Austritt
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bei juristischen Personen muss die Austrittserklärung durch dazu berechtigte Vertreter erfolgen. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Quartals zulässig.
 - b) Ausschluss
Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen oder sich vereinschädigend verhalten. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist

innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss in Textform beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu der Entscheidung über die Beschwerde ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds, auch das Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge/Umlagen

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.
4. Mitglieder, die einer ausschließlichen Kommunikation mit elektronischen Mitteln (über die Internetseite oder per E-Mail) nicht zustimmen, tragen die Kosten der postalischen Kommunikation durch die Zahlung einer Versandpauschale, die mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

§ 6 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister/in,
 - der/dem Schriftführer/in,
 - bis zu zwei Beisitzer/innen.Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - a) Sie sind einzeln vertretungsberechtigt in Rechtsgeschäften bis 500,- €.
 - b) In allen anderen Angelegenheiten besteht eine Vertretungsberechtigung gemeinschaftlich.
3. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes
 - a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

- b) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung,
 - Erstellung von jährlichem Bericht und Geschäftsabschluss, Dokumentation,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- c) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Über Vorhaben von wesentlicher Bedeutung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- d) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Darüber sind die Mitglieder zu unterrichten.

4. Wahl des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt, nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Die Wahl kann offen durch Handaufheben erfolgen, falls ein Vereinsmitglied die geheime Wahl wünscht, muss die Wahl geheim abgehalten werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- b) Bei Ablauf der Amtsperiode ohne rechtzeitige Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter. Er bleibt auf jeden Fall bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
- c) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- d) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- e) Will die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied oder gleichzeitig mehrere Vorstandsmitglieder abberufen, so darf dies nicht dazu führen, dass kein Vorstandsmitglied mehr im Amt ist. Wäre dies der Fall, so muss der Abberufungsbeschluss mit der Wahl mindestens eines neuen Vorstandsmitglieds verbunden werden.

5. Beschlussfassung des Vorstands, Vorstandssitzungen

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der von ihm als zweckmäßig angesehen Art und Weise, das heißt, in Vorstandssitzungen, in Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren per E-Mail.

- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder sich bei einem Umlaufverfahren innerhalb einer einwöchigen Frist zu einem Beschluss geäußert haben.
- c) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit nicht Einstimmigkeit festgelegt ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- d) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die gefassten Beschlüsse wiedergeben muss. Diese Vorstandsbeschlüsse werden den Mitgliedern auf der Internet-Seite zugänglich gemacht.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
 - a) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Wahl von ein oder zwei Revisoren (Kassenprüfern),
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschluss über Kassenprüfung und Jahresabschluss,
 - Festlegung der Beitragsordnung,
 - Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in strittigen Fällen,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, durch Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.
 - b) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
2. Jahreshauptversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt, nach Möglichkeit im ersten Quartal.

 - a) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, sowie von Zeit und Ort der Versammlung durch Ankündigung auf der Internet-Seite (siehe § 10) und schriftlich einberufen.
 - b) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Diese Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

- c) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Werktage vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung
Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand in dringenden Fällen einberufen.
 - a) Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist.
 - b) Für außerordentliche Versammlungen bestehen bei einer Ladungsfrist von zwei Wochen die gleichen Vorgaben und Befugnisse wie bei ordentlichen Versammlungen.
4. Leitung
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leitenden aus den verbleibenden Vorständen.
5. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten sind.
 - b) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, zeitnah eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - c) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme, sofern nicht die Mitgliedschaftsrechte ruhen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
 - d) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 - e) Die Beschlussfassung erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies ausdrücklich beantragt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist. Dabei sind zumindest Ort und Zeit der Versammlung sowie der verhandelte Gegenstand

und das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten, die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

8. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Gäste können mit Einverständnis der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.

§ 9 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt ein oder zwei Revisoren (Kassenprüfer/inne/n).
 - a) Der/Die Revisor/en überprüfen mindestens einmal jährlich für ein Geschäftsjahr die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu berichten.
 - b) Revisoren werden für zwei Jahre gewählt; es dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
2. Der Jahresabschluss wird durch den Vorstand vorgenommen. Dieser ist der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Kommunikation

1. Die Kommunikation zwischen dem Verein und den Mitgliedern und innerhalb des Vorstands erfolgt elektronisch über das Internet und per e-Mail, soweit keine unabdingbaren gesetzlichen Regelungen eine andere Form vorschreiben. Wenn in dieser Satzung der Begriff "schriftlich" verwendet wird, schließt das ausdrücklich die Kommunikation per schlichter E-Mail ein; die "elektronische Form" nach § 126a BGB mit qualifizierter elektronischer Signatur ist ebenso wenig erforderlich wie eine "Nachbildung der Namensunterschrift" als Scan nach § 126b BGB. Eine Kommunikation in elektronischer Form oder in Schriftform ist stets zulässig, auch wenn sie nicht erforderlich ist.
2. Auf der Web-Seite der Compagnie "Opera Incognita" (www.operaincognita.de) steht dem Verein ein Bereich zur Verfügung. In dem allgemein zugänglichen Teil dieses Bereichs sind Informationen über den Erwerb der Mitgliedschaft sowie die Aktivitäten des Vereins enthalten, diese Inhalte können nach Zweckmäßigkeit geändert werden. Ein anderer Bereich ist passwortgeschützt und nur den Vereinsmitgliedern zugänglich und enthält vereinsinterne Dokumente.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - a) Die Vereinsauflösung muss als Tagesordnungspunkt zuvor angekündigt sein.

- b) Die Auflösung des Vereins ist mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur. Welche Körperschaft dies ist, entscheidet die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.03.2011 in München von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Das Protokoll über die Gründungsversammlung ist dieser Satzung als wesentlicher Bestandteil beigelegt.

Der Vorstand wird von der Gründungsversammlung ermächtigt, diejenigen Änderungen an der beschlossenen Satzung selbst vorzunehmen, die das Registergericht durch eine Zwischenverfügung im Anmeldeverfahren oder das Finanzamt im Verfahren der vorläufigen Anerkennung der Gemeinnützigkeit anregen, sofern hierdurch nicht der Vereinszweck grundlegend geändert wird.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.03.2013 in die vorliegende Form verändert und einstimmig genehmigt.